

Richtlinie für die Vergabe von Studienstipendien gemäß dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG)

[Beschlossen vom Rektorat am 18. August 2011/11.07.2013]

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Diese Richtlinie regelt die Vergabe von Stipendien aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2 Stipendienkategorien

(1) Die Vergabe der Stipendien erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Stipendien, deren Vergabe gemäß der Vereinbarung mit der Stipendienggeberin/ dem Stipendienggeber an Studierende einer bestimmten Fachrichtung, einer Fächergruppe oder eines bestimmten Studiengangs oder einer Gruppe von Studiengängen erfolgen muss, sind gebundene Stipendien. Die gebundenen Stipendien werden im Rahmen ihrer Bindung vergeben.

(3) Stipendien, die keiner Bindung durch Vereinbarung mit der Stipendienggeberin/dem Stipendienggeber unterliegen (ungebundene Stipendien) sollen sowohl an Studienanfängerinnen und Studienanfänger als auch an Studierende höherer Fachsemester vergeben werden. Als Studienanfängerinnen und Studienanfänger gelten auch diejenigen Studierenden, die ihr Studium im jeweils vorangegangenen Sommersemester aufgenommen haben. Studierende von Masterstudiengängen zählen zu den Studierenden höherer Fachsemester.

(4) Für die Vergabe der ungebundenen Stipendien werden die Stipendien auf vier Gruppen von Fachbereichen aufgeteilt.

1. die Gruppe „Mathematik und Naturwissenschaften“, bestehend aus

- FB 10 Mathematik und Informatik
- FB 11 Physik
- FB 12 Chemie und Pharmazie
- FB 13 Biologie
- FB 14 Geowissenschaften,

2. die Gruppe „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“, bestehend aus

- FB 03 Rechtswissenschaften
- FB 04 Wirtschaftswissenschaften

3. die Gruppe „Geistes- und Sozialwissenschaften“ bestehend aus

- FB 01 Evangelische Theologie
- FB 02 Katholische Theologie
- FB 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
- FB 07 Sport und Psychologie
- FB 08 Geschichte / Philosophie
- FB 09 Philologie
- FB 15 Musikhochschule
- Zentrum für Niederlande-Studien,

4. die Gruppe „Medizin“ bestehend aus dem

- FB 05 Medizin

(5) Die verbleibenden ungebundenen Stipendien werden nach Ermessen der Auswahlkommission an Studierende höherer Fachsemester verteilt. Dabei werden vorrangig diejenigen Gruppen berücksichtigt, auf die gemäß den Absätzen 2 und 4 eine im Verhältnis zur Zahl ihrer Studierenden unterproportionale Zahl von Stipendien entfallen ist.

§ 3 Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt je Fachbereich zum Wintersemester durch das Rektorat.

(2) Die Ausschreibungen werden auf der Homepage der WWU (www.uni-muenster.de/studium/stipendienprogramm/) und auf der ProTalent-Website (www.pro-talent/studierende/bewerbung.php) veröffentlicht.

(3) Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster gibt in den Ausschreibungen und auf ihren Internetseiten gemäß Abs. 2 die Bewerbungsfrist bekannt.

(4) Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster benennt auf ihren Internetseiten gemäß Abs. 2 die Unterlagen, die der Bewerbung beizufügen sind.

§ 4 Bewerbung

(1) Die Bewerbung erfolgt schriftlich in einem Onlineverfahren während der Bewerbungsfrist gemäß § 3 Abs. 3.

(2) Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann sich für maximal zwei Stipendien gemäß § 2 bewerben.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist eine Auswahlkommission zuständig. Sie besteht aus der für Lehre zuständigen Prorektorin/dem Prorektor und einem vom Rektorat zu bestimmenden Mitglied der Universitätsverwaltung. Die Kommission beschließt einvernehmlich.
- (2) Für die Beurteilung der Begabung und der Leistung der Bewerberinnen/Bewerber können die Fachbereiche eine Fachvertreterin/ einen Fachvertreter sowie eine Studierendenvertreterin/ einen Studierendenvertreter mit beratender Stimme in die Kommission entsenden.
- (3) In das Auswahlverfahren für die Vergabe von gebundenen Stipendien zieht die Kommission nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen mit der Stipendiengeberin/dem Stipendiengeber diese/diesen selbst oder eine von ihr/ihm beauftragte Personen beratend hinzu.
- (4) Das Rektorat kann beschließen, die Durchführung des Auswahlverfahrens für gebundene Stipendien einzelnen Fachbereichen oder zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen zu überlassen. Mit Zustimmung der jeweiligen Dekanin/ des Dekans/ des Dekanats ist dies auch für einzelne wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche möglich. Die Regelung des Auswahlverfahrens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen obliegt dann dem jeweiligen Fachbereich oder der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung, im Falle des Satzes 2 der wissenschaftlichen Einrichtung unter der Verantwortung der Dekanin/ des Dekans/ des Dekanats.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien bestimmen sich nach § 3 des Stipendienprogrammgesetzes und § 2 Stipendienprogramm-Verordnung.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlkommission trifft ihre Entscheidung aufgrund der eingereichten Unterlagen.
- (2) Soweit Stipendien an Studienanfängerinnen und Studienanfänger vergeben werden, nimmt die Kommission zunächst eine Reihung anhand des als Durchschnittsnote ausgewiesenen Punktwerts der Hochschulzugangsberechtigung vor. Soweit Bewerberinnen/Bewerber sonstige Kriterien im Sinne von § 2 Stipendienprogramm-Verordnung erfüllen, setzt die Kommission hierfür zusätzliche Punktwerte fest. Aufgrund der erreichten Gesamtpunktzahl der Bewerberinnen und Bewerber ermittelt die Kommission die Rangliste für die Vergabe der Stipendien.
- (3) Soweit Stipendien für Studierende ab dem 3. Fachsemester vergeben werden, nimmt die Kommission zunächst eine Reihung anhand der ungewichteten Durchschnittsnote bereits erzielter Studienleistungen vor. Soweit Bewerberinnen/Bewerber sonstige Kriterien im Sinne von § 2 Stipendienprogramm-Verordnung erfüllen, setzt die Kommission hierfür zusätzliche Punktwerte fest. Aufgrund der erreichten Gesamtpunktzahl der Bewerberinnen und Bewerber ermittelt die Kommission die Rangliste für die Vergabe der Stipendien.

(4) Sofern Vereinbarungen mit Stipendienggeberinnen/Stipendienggebern dies vorsehen oder in besonderen Fällen, in denen das Rektorat es bestimmt, findet ein gestuftes Auswahlverfahren statt. In diesen Fällen wird eine angemessene Anzahl von Bewerberinnen/Bewerbern nach Maßgabe ihrer Platzierung auf den Ranglisten gemäß Absätzen 2 oder 3 zu einem Auswahlgespräch mit der Kommission eingeladen. Die Kommission trifft ihre Auswahl in einer Gesamtschau der mit den Bewerbungsunterlagen nachgewiesenen Qualifikationen und des innerhalb des Auswahlgesprächs festgestellten Potentials der Bewerberinnen/Bewerber.

§ 8 Bewilligung

(1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien aufgrund des Ergebnisses des von der Auswahlkommission durchgeführten Verfahrens.

(2) Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt.

§ 9 Fortsetzung der Förderung

(1) Auf Antrag der Stipendiatin/des Stipendiaten ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes über eine Fortsetzung der Förderung zu entscheiden. Die Fortsetzung der Förderung setzt die fortbestehende Verfügbarkeit von Stipendienmitteln voraus. Sie erfolgt auf der Grundlage einer Überprüfung der Begabung und der Leistung der Stipendiatin oder des Stipendiaten.

(2) Die Fortsetzung der Förderung erfolgt für jeweils ein Jahr.